

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 35 (1959-1960)

Heft: 7

Rubrik: Kriegsgeschichtliche Daten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**10. Nordwestschweizerische
Militär-Skiwettkämpfe des UOV Baselland**
verbunden mit den 5. Skiwettkämpfen des
Inf.Rgt. 21

Wettkampftag und -ort: Sonntag, 17. Januar 1960, in Läufelfingen oder Langenbruck.
Es kommen zur Austragung: a) Kombinierter Skihindernislauf, b) Patrouillenlauf, c) Abfahrtslauf.

Startberechtigt sind sämtliche Mitglieder des SUOV sowie alle Angehörigen der Armee, des Festungswacht-, Grenzwacht- und der Polizeikorps, ferner für den Abfahrtslauf auch die Angehörigen des FHD.

Einsatz: Angehörige des SUOV Fr. 7.50, alle übrigen Wettkämpfer Fr. 8.— (inklusive Versicherung und Mittagsverpflegung). Für Gruppen im kombinierten Hindernislauf außerdem Fr. 5.—.

Auszeichnungen: Einzellauf: Jeder Wettkämpfer, der einen der oben ausgeschriebenen Läufe beendet, erhält eine Medaille. Der beste Hindernisläufer jeder Altersklasse (Auszug, Landwehr, Landsturm), der beste Abfahrtsläufer sowie die beste Abfahrtsläuferin erhalten Natural-Ehrenpreise. Außerdem kommen im kombinierten Skihindernislauf sowie im Patrouillenlauf Wanderpreise zur Abgabe. Die Organisatoren behalten sich die Abgabe von Gruppenpreisen vor.

Anmeldungen: sind zu richten an Fw. Mathias Baumann, c/o Landeskanzlei, Liestal, welcher alle gewünschten Auskünfte erteilt und die detaillierten Wettkampfbestimmungen abgibt.

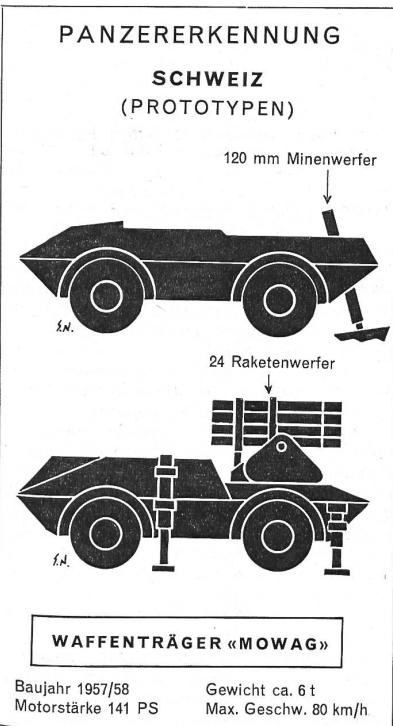
Anmeldeschluß: 11. Jan. 1960 (Poststempel).

Skigruppe des UOV Baselland
Der Obmann: **Der Sekretär:**
Adj.Uof. A. Buser Fw. M. Baumann

KRIEGSGESCHICHTLICHE DATEN

17. Dezember 1909:

Leopold II., König der Belgier von 1865 bis 1909, geb. am 9. April 1835, gestorben.



Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die stetige, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Habe ich mich richtig verhalten?

Vom soldatischen Grüßen

(Siehe Nr. 4 vom 31. Oktober 1959.)

In der Diskussionsecke des letzten «Schweizer Soldat» hält sich Füs. Wi. darüber auf, daß er im WK von einem Vorgesetzten gerüßt wurde, weil er den im Automobil vorbeifahrenden Regimentskommandanten nicht gegrüßt habe. Er stellt die Frage, wie er sich hierin zu verhalten habe. Da diese Klage in der letzten Zeit immer wieder laut wird, möchte ich dazu einige grundsätzliche Gedanken äußern.

Gemäß Ziffer 231 des Dienstreglements braucht ein Vorgesetzter, der im Motorfahrzeug vorbeifährt, nicht gegrüßt zu werden. Rechlicht ist somit die Frage eindeutig geregelt: eine «Grüßpflicht» besteht nicht. Damit könnte die Sache eigentlich als erledigt betrachtet werden. Ich möchte das aber nicht tun, weil mit dieser Lösung die Frage nicht in ihrer vollen Tiefe erfaßt wird. Der Kern des Problems liegt in einem nächsten Absatz derselben Ziffer des Dienstreglements, wo es heißt: «In allen Zweifelsfällen grüßt der anständige Soldat». Dabei liegt meines Erachtens die Betonung nicht so sehr auf dem «Zweifelsfall», als vielmehr auf dem Wort «anständig». Unsere schweizerische Auffassung vom Soldatentum und vom Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen steht ganz eindeutig auf dem Boden der natürlichen gegenseitigen Achtung und des selbstverständlichen Anstandes sowie der Verbundenheit innerhalb eines Truppenverbandes. Das hat nichts mit irgendeiner falschen «Demokratisierung» zu tun, sondern entspricht ganz einfach unserem schweizerischen Auffassungen vom Soldatentum in der Miliz. Dieser Grundgedanke kommt denn auch im Dienstreglement überall zum Ausdruck, nicht nur beim Gruß. Wenn auch das Reglement aus Gründen einer gleichmäßigen Anwendung und mit Rücksicht auf den Eindruck nach außen den Gruß zur dienstlichen Pflicht erklärt, ist doch der Geist, aus dem dies geschieht, jener des Anstandes und der Höflichkeit; dies gilt von unten nach oben so gut wie von oben nach unten.

Das war bei uns nicht immer nur so. Vor dem Krieg und noch bis in den Aktivdienst hinein galt der Gruß keineswegs nur als Ausdruck der gegenseitigen Achtung zwischen Offizieren und Mannschaften, sondern er wurde ganz eindeutig zu einer Art Selbstzweck gemacht. Stundenlang wurde in Rekrutenschulen und Ablösungsdiensten «Gruß geübt»; ohne daß er ausdrücklich als Drill bezeichnet war, wurde der Gruß doch drillmäßig exerziert und mit Vorliebe immer wieder inspiert. Aus dieser Zeit stammt in unserer Armee eine gewisse Grüberdrosselheit, die gar nichts mit der bisweilen behaupteten Unhöflichkeit des Schweizers zu tun hat, sondern ihre Gründe ganz einfach im Mißbrauch einer Anstandsform als Mittel des soldatischen Drills hatte. Nebenbei bemerkt: abgesehen von einzelnen ungezogenen Kerlen, die es überall gibt, ist der Schweizer sicher nicht unhöflicher als Angehörige anderer Nationen, nur ist er formloser, wortkarger und vielleicht auch in der Öffentlichkeit etwas mehr gehemmt. Seit Geßlers Zeiten lehnt er sich

irgendwie innerlich dagegen auf, grüßen zu müssen. Haben wir es nicht mehrmals erlebt, daß gerade Leute, die sich in Uniform gern ums Grüßen drücken und kramphaft in irgendein belangloses Schaufenster gucken, bis der Offizier vorüber war, im Zivilleben bisweilen von weit her kamen, um ihren Offizieren die Hand zu drücken?

Das neue Dienstreglement von 1954 wollte den bestehenden Schwierigkeiten entgegenwirken, indem es die Grüßpflicht überall dort aufhob oder einschränkte, wo sie ohnehin nicht richtig realisiert werden konnte, insbesondere in Freizeiträumen der Truppe, in öffentlichen Lokalen, auf Bahnhöfen und im Gedränge, gegenüber Vorgesetzten in Motorfahrzeugen sowie bei wiederholten Begegnungen. Durch die Aufstellung dieses Katalogs von Ausnahmen sind nun aber ungewollt zwei unerwünschte Erscheinungen bewirkt worden:

Erstens wurde eine offensichtliche Unsicherheit geschaffen. Über die Grüßpflicht besteht heute bei Offizieren und Mannschaften eine erhebliche Unklarheit; beide Teile sind bestrebt, die bestehenden Bestimmungen zu ihren Gunsten zu interpretieren und auszuweiten, was bei der Kompliziertheit der Verhältnisse, die sich reglementarisch nie abschließend umschreiben lassen, auch fast immer irgendwie gelingt. Dieser nie endende «Wettstreit» ist der Sache keineswegs förderlich.

Zum zweiten ist durch diese Abgrenzungen eine Spaltung geschaffen worden zwischen Fällen, wo man «grüßen muß» und solchen, in denen man «nicht grüßen darf». Damit ist der Gruß von einer Frage des menschlichen Anstandes zu einer Rechtsfrage geworden, wobei in jedem Fall eine (bisweilen gar nicht einfache) Interpretation der Vorschriften vorgenommen wird.

Im Beispiel des im PW fahrenden Vorgesetzten wird das Dilemma deutlich. Diese Bestimmung wurde aus dem sehr verständlichen Grund ins neue Dienstreglement aufgenommen, um zu verhindern, daß der Untergabe einen Vorgesetzten grüßen muß, den er unter Umständen gar nicht sieht, so daß er möglicherweise ein leeres Fahrzeug oder gar ein solches grüßt, in dem «ein Falschier» sitzt. Wenn nun aber das Fahrzeug offen ist (z.B. ein offener Jeep), wenn es langsam und so nahe vorbeifährt, daß man den darin befindlichen Vorgesetzten genau erkennt und ihm sogar in die Augen blicken kann? Hier bin ich der Meinung, daß der Vorgesetzte unbedingt zu grüßen ist, trotz der formal anders lautenden Vorschrift. Dies aus Gründen nicht nur des militärischen, sondern ganz allgemein des menschlichen Anstandes. Es geht in diesen Fragen letztlich nicht um das Reglement, das nie alle Fälle eindeutig regeln kann, sondern um eine Frage der Erziehung und der natürlichen Höflichkeit und Achtung innerhalb der militärischen Schicksalsgemeinschaft.

Major Kurz